

Schriftliche Stellungnahme #GenoDigitalJetzt

BT-Drucksache 20/1738

Seit über 130 Jahren gibt es Genossenschaften in Deutschland und heute sind es 7.600 Genossenschaften mit mehr als 22 Mio. Mitgliedern - Aktionär:innen gibt es im Vergleich nur halb so viele. Sie gestalten die Energiewende, schaffen sozialen Wohnraum, gewährleisten ländliche Versorgung und bieten neue Chancen für die digitale Plattform-Ökonomie. Genossenschaften gehören ihren Mitgliedern, sind demokratisch organisiert und kontrolliert. Das macht sie krisenfester als andere Rechtsformen.

Mehr Partizipation durch virtuelle Versammlungen

Die Generalversammlung als höchstes Beschlussorgan spielt eine besonders zentrale Rolle für Genossenschaften und ihre Handlungsfähigkeit. Vor allem durch die letzten zwei Jahre Pandemie wurden virtuelle Gesellschafterversammlungen vermehrt genutzt und unabhängig der Rechtsform folgende Vorteile sichtbar:

1. Keine Anreisewege, -kosten und -zeiten für Teilnehmende
2. Niedrigschwellige Teilnahmebedingungen und dadurch höhere Beteiligung
3. Geringere Versammlungskosten gegenüber einer analoger Versammlung

Eine Studie des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband (DGRV) zeigt, dass die Digitalisierung eine Chance für mehr Partizipation und demokratische Unternehmensführung sein kann: Knapp 20 Prozent der Genossenschaften, die eine virtuelle Generalversammlung durchgeführt haben, haben damit eine höhere Teilnehmerzahl erreicht. Knapp 40 Prozent der Genossenschaften bestätigten eine aktivere Beteiligung und Diskussion der Mitglieder in digitalen Formaten. Nur etwa die Hälfte der befragten Genossenschaften möchte zu einer Präsenzveranstaltung zurückkehren.¹ Das zeigt die **Relevanz für den Gesetzgeber, eine rechtssichere Lösung nicht nur für Aktiengesellschaften, sondern auch für Genossenschaften zu finden.**

Es bedarf einer dauerhaften und eigenen Regelung für Genossenschaften

Die pandemiebedingten Sonderregelungen für Gesellschafterversammlungen enden zum 31. August 2022 auch für Genossenschaften, sodass aktuell danach kein rechtssicheres Verfahren zur Abhaltung einer virtuellen Generalversammlung gegeben ist. In der aktuellen Debatte geht es in erster Linie um Aktiengesellschaften. Das ist wichtig und richtig. Gleichzeitig darf die Digitalisierung im Gesellschaftsrecht zu keinem Wettbewerbsnachteil einzelner Rechtsformen führen, die Genossenschaft darf nicht außen vor gelassen werden! Hierbei ist es wichtig, dass die Regelungen für Aktiengesellschaften nicht einfach auf Genossenschaften übertragen werden können. Um den Besonderheiten der Rechtsform gerecht zu werden und das Engagement von Bürger:innen in Genossenschaften zu stärken statt zu mindern, braucht es eine spezifische Regelung im Genossenschaftsgesetz.

¹ [DGRV. 2022. Umfrage zur virtuellen General- und Vertreterversammlung.](#)

Unser gemeinsamer Lösungsvorschlag mit den Spitzenverbänden: Eine Regelung für digitale Generalversammlungen ohne Satzungsänderung

Gemeinsam mit Spitzen- und Dachverbänden wie dem Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband (DGRV) und dem Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen (GdW)² bitten wir den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags dauerhafte und ergänzende Regelungen zum Abhalten von virtuellen, hybriden und gestreckten Generalversammlungen für Genossenschaften im Genossenschaftsgesetz zu schaffen. Alle drei folgenden Formen sollen von allen Genossenschaften auch ohne spezielle Satzungsregelung genutzt werden können:

1. Rein digitale Generalversammlung (virtuell)
2. Präsenzversammlung plus digitale Teilnahme inkl. Abstimmung (hybrid)
3. Generalversammlung im digitalen und/oder schriftlichen Verfahren (zeitlich gestrecktes Verfahren) mit Erörterungs- und Abstimmungsphase

Das Gesetz sollte regeln, unter welchen Voraussetzungen die Durchführung einer digitalen Versammlung möglich sein soll und gleichzeitig die konkrete Ausgestaltung durch die Satzung oder Vorstand / Aufsichtsrat ermöglichen.

Warum JETZT gehandelt werden muss

Das OLG Karlsruhe hatte in einem Beschluss zur Eintragung einer Verschmelzung von zwei Genossenschaften sehr grundlegende Kritik an virtuellen Versammlungen bei Genossenschaften geäußert.³ Nach einer Nachbesserung der pandemiebedingten Sonderregeln hat der BGH diese Entscheidung zwar korrigiert, doch die Befürchtung bleibt, dass die Zulässigkeit virtueller Versammlungen erneut bezweifelt werden, wenn die Nachbesserungen des Gesetzgebers entfallen. **Genossenschaften haben damit aktuell keine Rechtssicherheit, um ab dem 01. September weiterhin digital Beschlüsse fassen zu können. Wir bitten den Gesetzgeber deshalb das Momentum zu nutzen und im Rahmen des Artikelgesetzes für digitale Versammlungen von Aktiengesellschaften auch Genossenschaften zu berücksichtigen und das Genossenschaftsgesetz entsprechend anzupassen.**

#GenoDigitalJetzt ist eine Initiative des Social Entrepreneurship Netzwerks Deutschland e.V. von über 200 Genossenschaften und Verbänden, die sich für die umfassende Digitalisierung des dt. Genossenschaftsrechts einsetzt. Die vollständige Digitalagenda ist in unserem [Positionspapier](#) zu finden. Unter der Registernummer R002985 ist #GenoDigitalJetzt seit dem 06.03.2022 im Lobbyregister eingetragen.

Kontakt:

Johanna Kühner und Matti Pannenbäcker
hallo@genossenschaften-digital.jetzt
www.genossenschaften-digital.jetzt

² [GdW. 2022. Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften.](#)

³ [Zentralverband Deutscher Konsumgenossenschaften. 2022. Die Zulässigkeit virtueller Generalversammlungen.](#)